

**Allen unseren Lesern wünschen wir
ein frohes Weihnachtsfest
und ein gesundes und erfolgreiches Jahr 2006**

IHK-Steuerinfo

Dezember 2005

Redaktionsbeirat:

Dr. Ralf Alefs, Dipl.-Ök. Christian Bebek, Ass. Wulf Hermann, Dr. Susanne Herre, Dipl.-Bw. Achim Hoffmann, Dr. Manfred Hofmann, Dr. Heino Klingen, Dr. Matthias Leder, Dipl.-Kfm. Jörg Schwenker, Dipl.-Kfm. Jutta Thormann

In dieser Ausgabe:

ARTIKEL	2
ERSTE GESETZENTWÜRFE LIEGEN VOR.....	2
ÖKOSTEUER-ERSTATTUNG JETZT BEANTRAGEN.....	2
ÜBERGANGSREGELUNG ZUR STEUERFREIHEIT VON UNTERVERMITTLUNGEN NACH § 4 NR. 8 USTG BIS AUF WEITERES VERLÄNGERT.....	4
BEFREIUNG FÜR „VERMITTLUNGSENTGELTE“ VON REISEBÜROS BIS 30. JUNI 2006?.....	5
KURZINFO: BMF-SCHREIBEN ZU § 15A USTG VERÖFFENTLICHT.....	5
KFZ-STEUER: HÖHERE STEUER FÜR GELÄNDEWAGEN EU-RECHTSWIDRIG?.....	6
ERP-SOFTWARE: DAS LANG ERWARTETES BMF-SCHREIBEN IST DA!.....	6
BMF-SCHREIBEN ZUR BESTEUERUNG VON ORGANSCHAFTEN AB VZ 2003.....	7
EU-STEUERVERGLEICH: IRLAND.....	7
LITERATUREMPFEHLUNGEN	12
INTERNATIONALES STEUERRECHT.....	12
DIE STEUERBERATERPRÜFUNG.....	13
TIPKE/LANG – STEUERRECHT.....	14

An dieser Ausgabe haben mitgewirkt:

Dr. Ulrike Beland (Be), RA Dr. Alexander Neeser (Ne), RAin Brigitte Neugebauer (Ng), Dipl.-Kfm. Jörg Schwenker (Sw), RA Guido Vogt (Vo)

DIHK – Nachdruck oder Vervielfältigung auf Papier und elektronischen Datenträgern sowie Einspeisungen in Datennetze nur mit Genehmigung des Herausgebers. Alle Angaben wurden mit größter Sorgfalt erarbeitet und zusammengestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts sowie für zwischenzeitliche Änderungen übernimmt der DIHK keine Gewähr.

ARTIKEL

Erste Gesetzentwürfe liegen vor

Nach Ende der Koalitionsverhandlungen beginnen Bundesregierung und Koalitionsfraktionen mit der Umsetzung der steuerpolitischen Maßnahmen im Gesetzgebungsverfahren. In einem ersten Anlauf sind drei Gesetzentwürfe in den Bundestag eingebracht worden:

- Abschaffung der Eigenheimzulage für Neuobjekte ab 01.01.2006
- Beschränkung der Verlustverrechnung bei Steuerstundungsmodellen zum 11.11.2005
- Einstieg in ein steuerliches Sofortprogramm (dies betrifft u. a. die Abschaffung der Freibeträge für Abfindungen sowie der AfA für Mietwohngebäude)

Zu den drei Gesetzgebungsverfahren hat am 8. Dezember 2005 eine Anhörung vor dem Finanzausschusses des Bundestages stattgefunden. Mit der endgültigen Verabschiedung ist am 15. Dezember 2005 im Bundestag und am 21. Dezember 2005 im Bundesrat zu rechnen.

Zudem ist zu erwarten, dass am 14. Dezember 2005 per Kabinettsbeschluss weitere Gesetzgebungsverfahren im steuerlichen Bereich begonnen werden. Zum einen wird eine Initiative des Bundeslandes Hessen zur Bekämpfung von steuerlichen Missbräuchen aufgegriffen. Dazu gab es bereits in der Vergangenheit eine Initiative im Bundesrat. Zum zweiten soll die angekündigte Verbesserung der degressiven AfA für die Jahre 2006 und 2007 als Gesetzesbeschluss gefasst werden.

Andere Gesetzentwürfe werden voraussichtlich im Frühjahr gestartet. Die IHK-Organisation hat eine Liste der möglichen Steuerrechtsänderungen erstellt, die von Zeit zu Zeit aktualisiert wird. Bei Interesse wenden Sie sich bitte an Ihre IHK. (Sw)

Ökosteuer-Erstattung jetzt beantragen

Die Einnahmen der Ökosteuer betragen jährlich etwa 18 Mrd. €. Damit ist die Ökosteuer die viertgrößte Steuer in der Bundesrepublik. Unternehmen des produzierenden Gewerbes können verschiedene Ermäßigungen nutzen, die bis zu einer 95prozentigen Erstattung reichen.

Dabei ist wichtig zu wissen:

Die Ökosteuer besteht aus zwei Teilsteuern, der Stromsteuer und dem Aufstockungsbetrag zur Mineralölsteuer.

Die Ökosteuer wird für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes ermäßigt. Die Abgrenzung „Produzierendes Gewerbe“ erfolgt nach der Statistik der Wirtschaftszweige.

Die Steuerermäßigung für Mineralöl muss beantragt werden.

Die Ermäßigung erfolgt erst oberhalb einer Mindestverbrauchsmenge. Die Mindestverbrauchsmenge entspricht 25.000 kWh Strom und rund 25.000 l Heizöl bzw. einer Steuerlast von 512,50 €.

Das Verfahren der Ermäßigung ist unterschiedlich: Beim Strom wird von vornherein mit ermäßigtem Steuersatz geliefert und die dem Sockelbetrag entsprechende Menge muss nachversteuert werden. Beim Mineralöl erfolgt die Belieferung zum Regelsteuersatz und die Ermäßigung wird nachträglich gewährt.

Beantragt wird eine Erstattung zuviel gezahlter Steuer beim örtlich zuständigen Hauptzollamt. Dabei müssen die verbrauchten Mengen nachgewiesen werden. Vergütungsanträge müssen bis Ende des Jahres, das auf das Verbrauchsjahr folgt, gestellt sein. Der 31.12.2005 ist damit die letzte Frist für Mineralölsteuererstattungen für das Jahr 2004.

Über die Steuersatzermäßigung hinaus wird die Ökosteuer insoweit erstattet, als sie über eine Entlastung bei den Rentenversicherungsbeiträgen der letzten Jahre hinausgeht. Dies ist der so genannte Spitzenausgleich. Auch er muss für das 2004 spätestens am 31.12.2005 beantragt sein.

Spitzenausgleich: Mit der Einführung der Ökosteuer am 01.04.1999 wurden die Rentenversicherungsbeiträge abgesenkt. Die Differenz von 20,3 % vor Einführung der Ökosteuer und nach Einführung (aktuell 19,5 %) wird als Entlastung gerechnet. Wenn die Belastung mit Ökosteuer die Entlastung bei den Rentenversicherungsbeiträgen übersteigt, wird dieser Betrag zu 95 % erstattet.

Berechnung des Erstattungsanspruchs: Fiktive Rentenversicherungsbeiträge des Arbeitgebers bei Beitragssatz von 20,3 % minus tatsächliche Rentenversicherungsbeiträge des Arbeitgebers im Verbrauchsjahr minus Belastung durch die Ökosteuer oberhalb des Sockelbetrages = zu 95 % erstattungsfähiger Betrag.

Auf der DIHK- und fast jeder IHK-Internetseite befindet sich ein Berechnungsmodul, mit dem die Höhe der Ökosteuer-Rückerstattung berechnet werden kann. Vordrucke für die Ökosteuer finden sich im elektronischen Formularcenter der Zollverwaltung

unter www.zoll-d.de („Formularcenter“ und anschließend „Verbrauchssteuern“ anklicken). Die Verwendung der Vordrucke ist hilfreich, aber nicht verpflichtend.

Kleine Checkliste für die Ökosteuer-Erstattung

- Beantragung eines Erlaubnisscheines zur steuerbegünstigten Entnahme von Strom (Vordruck 1404).
- jährliche Stromsteueranmeldung zur Nachversteuerung der Sockelverbrauchsmenge mit dem Differenzsatz zwischen ermäßigten und Regelsteuersatz (Vordruck 1401)
- Antrag auf Erstattung der Ökosteuer auf Heizöl, Heizgas oder Flüssiggas in Höhe der Ermäßigung (Vordruck 1104)
- Prüfung, ob eine steuerfreie Verwendung von Mineralöl vorliegt, ggf. Antrag auf Vergütung (Vordruck 1101)
- Prüfung, ob die Belastung durch die Stromsteuer und die aufgestockte Mineralölsteuer die Entlastung durch die abgesenkten Arbeitgeberanteile an der Rentenversicherung übersteigt, ggf. Antrag auf Erstattung im Rahmen des Spitzenausgleichs (Vordruck 1450, Informationsblatt 1451). (Be)

Übergangsregelung zur Steuerfreiheit von Untervermittlungen nach § 4 Nr. 8 UStG bis auf Weiteres verlängert

Unter Berufung auf den EuGH hat der BFH mit Urteil vom 9. Oktober 2003 (V R 5/03 - BStBl. II 2003, 958) entschieden, dass Vermittler i. S. d. UStG nur sein könne, wer in einem unmittelbaren Vertragsverhältnis zu einer der Parteien der erbrachten Dienstleistung stehe. Das BMF hat daraufhin in einem Anwendungsschreiben vom 13.12.2004 festgelegt, dass der Begriff der Vermittlung in § 4 UStG einheitlich ausgelegt werden müsse. Untervermittlungen könnten deshalb nicht mehr nach § 4 UStG umsatzsteuerbefreit sein, es sei denn, die Befreiungsvorschrift des § 4 Nr. 11 UStG komme zur Anwendung. Hiernach sind die Umsätze aus der „Tätigkeit“ von Bausparkassenvertretern, Versicherungsvertretern und Versicherungsmaklern steuerbefreit. Insbesondere die Untervermittlung von Kreditverträgen sei aber nicht mehr steuerfrei.

Für bestimmte Unterververtretungen (z. B. bei der Vermittlung von Wertpapieren) sei es - so das BMF im selben Schreiben - aber nicht zu beanstanden, wenn sie entgegen des Urteils des BFH umsatzsteuerfrei behandelt werden würden. Dies betreffe sämtliche Untervermittlungen nach § 4 Nr. 8 Buchst. b bis g UStG.

Das BMF hatte zunächst eine Nichtbeanstandungsfrist bis zum 30. Juni 2005 angeordnet, diese kurz vor Ablauf aber bis zum 31.12.2005 ausgedehnt. Mit einem Schreiben vom 25.11.2005 wurde die Nichtbeanstandungsregelung nunmehr ohne zeitliche Befristung verlängert. Das BMF will nach uns vorliegenden Informationen

vor einer Änderung der Verwaltungspraxis eine Antwort der Europäischen Kommission auf die mittlerweile übermittelte Frage abwarten, ob die Steuerfreiheit von Untervermittlungen gegen europäisches Recht verstößt. (Ne)

Befreiung für „Vermittlungsentgelte“ von Reisebüros bis 30. Juni 2006?

Bestimmte Vermittlungsleistungen „über die Grenze“ sind gemäß § 4 Nr. 5 UStG umsatzsteuerbefreit. Dies gilt jedoch nicht für die Vermittlung von Umsätzen von Reisebüros „für Reisende“ (Satz 2). Für Reisende werden Vermittlungsleistungen nach bisheriger Ansicht aber nur erbracht, wenn die Reisenden selber den Vermittlungsauftrag erteilt haben, nicht aber, wenn z. B. Luftfahrtunternehmen die Vermittlungsleistungen in Anspruch nehmen.

Da Letzteres bislang aber die Regel war, hat die Finanzverwaltung in Abschnitt 53a UStR – kurz gefasst – angeordnet, dass aus Vereinfachungsgründen der Verkauf von Einzeltickets für grenzüberschreitende Flüge (Linien- oder Charterflugschein) von Reisebüros an die Kunden als steuerfreie Vermittlungsleistung nach § 4 Nr. 5 Buchstabe b UStG behandelt werden kann. Da die Luftfahrtgesellschaften seit kurzem aber keine Vermittlungsprovisionen mehr an Reisebüros zahlen, steht die Steuerbefreiung in Frage. Die Reisebüros berechnen den Reisenden seitdem Beratungsentgelte und werden daher im Auftrag des Reisenden tätig.

Die Finanzverwaltung lässt es aus Vereinfachungsgründen derzeit noch zu, die Beratungsentgelte umsatzsteuerfrei zu erheben. Andernfalls hätten die Beratungsentgelte streng anteilig dem jeweiligen inländischen Streckenabschnitt versteuert werden müssen. Nach uns vorliegenden Informationen soll diese Übergangsregelung bis zum 30. Juni 2006 verlängert werden. Anschließend sollen 25 % der Beratungsentgelte für Flüge innerhalb der Europäischen Union und 5 % für Flüge in Drittstaaten umsatzbesteuert werden. (Ne)

Kurzinfo: BMF-Schreiben zu § 15a UStG veröffentlicht

Das BMF hat das lang erwartete BMF-Schreiben zur Berichtigung des Vorsteuerabzugs nach § 15a UStG am 6. Dezember 2005 bekannt gegeben. Es ist derzeit auf der Homepage des BMF unter www.bundesfinanzministerium.de abrufbar. (Ne)

Kfz-Steuer: Höhere Steuer für Geländewagen EU-rechtswidrig?

Geländewagen und vergleichbare Fahrzeuge mit einem Gesamtgewicht von über 2,8 Tonnen konnten bisher nach dem jeweiligen Fahrzeuggewicht besteuert werden. Die Finanzverwaltung geht davon aus, dass diese günstige Möglichkeit durch die Streichung des § 23 Abs. 6a StVZO ab 1. Mai 2005 entfallen ist und diese Fahrzeuge nunmehr ebenfalls als Pkw nach Hubraum zu besteuern sind.

Das FG Köln hat in einem Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes mit Beschluss vom 01.12.2005 an dieser Rechtsauffassung ernstliche Zweifel geäußert. Denn nach Aufhebung der nationalen Bestimmung des § 23 Abs. 6a StVZO sei für die steuerliche Einstufung des Fahrzeugs auf die geltenden verkehrsrechtlichen Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts zurückzugreifen. Einschlägig sei insoweit Anhang II der EU-Richtlinie 70/156/EWG in der Fassung der Richtlinie 2001/116/EG vom 20.12.2001. Danach seien so genannte "AF Mehrzweckfahrzeuge" nicht als PKW (Klasse M1) einzustufen, wenn sie außer dem Fahrersitz nicht mehr als sechs Sitzplätze hätten und im Übrigen dem dort vorgegebenen Verhältnis in Bezug auf Gewicht und Fahrersitze entsprächen. Diese Voraussetzungen waren im Streitfall erfüllt. Der Senat hat gegen seine Entscheidung die Beschwerde beim Bundesfinanzhof zugelassen. Es bleibt abzuwarten, wie der BFH entscheiden wird. Bis dahin sollten alle einschlägigen Steuerbescheide offen gehalten werden. (Ne)

ERP-Software: Das lang erwartetes BMF-Schreiben ist da!

Erstmals in der Steuerinfo April haben wir darüber berichtet, dass Bund und Länder an einem abgestimmten Schreiben zur bilanzsteuerlichen Behandlung von Aufwendungen für neue Softwaresysteme arbeiten. Noch bevor ein erster Entwurf vorlag haben wir vor allem die in einzelnen Länderanweisungen vorgesehene betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von 10 Jahren scharf kritisiert. Nun ist das BMF-Schreiben da und wir können feststellen: der frühe Einsatz hat sich gelohnt. In dem [Schreiben vom 18. November 2005](#) wird die Nutzungsdauer generell auf 5 Jahre festgelegt. Eine Öffnungsklausel, dass dabei Wartungsverträge nicht berücksichtigt worden sind, ist – anders als im Entwurf – nicht vorgesehen. Damit wird es für die Finanzverwaltung kaum noch möglich sein, im Rahmen der Betriebsprüfung Abschreibungszeiträume von 8 oder 10 Jahren durchzusetzen.

Neben der Abschreibungsdauer wird in dem Schreiben insbesondere zur Abgrenzung zwischen aktivierungspflichtigen Kosten und sofort abziehbaren Aufwendungen bei der Anschaffung und Einrichtung neuer Softwaresysteme sowie deren Erweiterung und Pflege der Systeme eingegangen. (Ng)

BMF-Schreiben zur Besteuerung von Organschaften ab VZ 2003

Durch das Steuervergünstigungsabbaugesetz (StVergAbG) hat der Gesetzgeber verschiedene Vorschriften über die steuerliche Organschaften geändert. Die Änderungen gelten sämtlich seit dem Veranlagungszeitraum 2003.

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat jetzt ein Anwendungsschreiben zur Besteuerung von Organschaften nach dem StVergAbG veröffentlicht. Das [Schreiben vom 10. November 2005](#) befasst sich mit den Bereichen

- Wirksamwerden des Gewinnabführungsvertrages,
- Wegfall der steuerlichen Anerkennung der Mehrmütterorganschaft,
- Personengesellschaft als Organträger und
- Gewerbesteuerliches Abzugsverbot vororganschaftlicher Verluste (Ng).

EU-Steuervergleich: Irland

Kaum ein Staat Westeuropas hat sich in den letzten Jahren derart verändert wie Irland. Lag das Land bei seinem EU-Beitritt zum 01.01.1973 in Bezug auf Wohlstand und Wirtschaftsleistung noch an letzter Stelle, konnte durch eine beherzte Reformpolitik (sowie umfangreiche EU-Strukturfördermittel) ein durchgreifender Strukturwandel und Wirtschaftsaufschwung herbeigeführt werden. Irland profitiert dabei von massiven Investitionen aus dem Ausland, was nicht zuletzt auf die Implementierung eines attraktiven Steuersystems zurückzuführen ist. Wir möchten daher unsere Publikationsreihe „EU-Steuervergleiche“ mit einem Überblick über das irische Steuerrecht fortsetzen.

A – allgemeiner Überblick

Das irische Steuerrecht ähnelt dem britischen Steuerrecht und wurde zuletzt durch den „Taxes Consolidation Act“ vom 06.04.1997 neu geordnet. Aktualisiert werden die steuerlichen Vorschriften jeweils durch die jährlichen „Finance Acts“. Die Steuerverwaltung obliegt dem „Revenue Commissioner“. Vorab ist darauf hinzuweisen ist, dass die häufig zitierten Steueranreize für Investoren (Dublin Docks, IFSC) spätestens zum 31.12.2010 auslaufen und für Neuinvestitionen nicht mehr zur Verfügung stehen.

B – Einkommensteuer

Der Einkommensbesteuerung unterliegen alle natürlichen Personen. Die Gewinne einer Personengesellschaft (partnership) werden anteilig den Gesellschaftern zugeordnet und der individuellen Einkommensbesteuerung unterworfen (transparente Gebilde). Das irische Steuerrecht unterscheidet zwischen vier Ansässigkeitsformen, nach denen sich der Umfang der Steuerpflicht orientiert (resident, ordinarily resident, domiciled persons, non-residents).

1.) Einkommensarten

Das Einkommensteuerrecht stellt ein klassisches Schedulensystem dar: die Einkünfte werden in vier Einkunftsarten (Schedulen) eingeordnet und dort einer speziellen Einkünfteermittlung sowie Steuerberechnung unterworfen.

Schedule D

Diese Einkunftsart umfasst 5 Untergruppen: selbständige Arbeit (Case II), allgemeine Zinseinkünfte (Case III), irische Zinseinkünfte mit Quellenabzug und sonstige Einkünfte (Case IV) , Mieteinkünfte (Case V) sowie Einkünfte aus Gewerbebetrieb, Landwirtschaft (Case I).

Die Einkünfte von Case I ermitteln sich, sofern keine handelsrechtlichen Bücher geführt werden, nach dem Einnahmen-Ausgaben-Vergleich. Bewirtungs-, und Übernachtungsausgaben sind nicht abzugsfähig. Verluste sind grundsätzlich im gleichen Veranlagungszeitraum mit anderen Einkünften verrechenbar – ein Verlustvortrag ist unbeschränkt möglich, erlaubt jedoch nur eine Verrechnung mit Einkünften aus demselben Gewerbebetrieb.

Schedule E – nichtselbstständige Arbeit

Erfasst sind Löhne, Renten, Pensionen sowie geldwerte Vorteile (Dienstfahrzeuge, Arbeitgeber-Darlehen etc.). Der Werbungskostenabzug ist beschränkt auf notwendige! Aufwendungen. Nicht abzugsfähig sind Fahrtkosten zwischen Wohnung und Arbeitstätte. Die Einkünfte unterliegen dem Lohnsteuereinbehalt durch den Arbeitgeber (PAYE – pay as you earn).

Schedule F – inländische Dividenden

Dividendenzahlungen inländischer Kapitalgesellschaften an „residents“ werden – ohne Werbungskostenabzug – mit der Bruttodividende erfasst. Da diese einem Quellensteuereinbehalt 20 % unterlagen, wird die Quellensteuer auf die Einkommensteuer angerechnet.

2.) Steuerberechnung

Von der Summe der ermittelten Einkünfte (s. o.: Verlustausgleichsverbote) können nur beschränkt persönliche Belastungen abgezogen werden (Beiträge zur Sozialversicherung etc.). Auf das steuerpflichtige Einkommen (taxable income) wird folgender Tarif angewendet:

Tarif 2005 (2004)	Standard rate – 20 %	Higher rate – 42 %
Unverheiratete	€ 1 – 29.400 (28.000)	Übersteigender Betrag
Alleinerziehende	€ 1 – 33.400 (32.000)	s. o.
Verheiratete mit 1 Einkommen	€ 1 – 38.400 (37.000)	s. o.
Verheiratete mit 2 Einkommen	€ 1 – 58.800* (56.000)	s. o.

* 1. Einkommen bis 38.400 + 2. Einkommen bis 20.400 (2004: 37.000 + 19.000)

Steuerabzugsbeträge (tax credits)

Von der festgesetzten Einkommensteuer (total gross tax) werden verschiedene Pauschalbeträge abgezogen: persönliche Grundfreibeträge (1.580 €/ € 3.160 €, Ermäßigung für Personen, die dem Lohnsteuerabzug unterliegen haben (1.270 €), Alleinerziehende (1.580 €), Personen über 65 Jahre (205 €), sowie Eigenheim-Hypothekenzinsen etc. pp.

Steuererklärung

Es gilt – abgesehen von Arbeitnehmereinkünften (PAYE) – das Prinzip der Selbstveranlagung. Bis zum 31.10. des betreffenden Veranlagungszeitraumes sind Vorauszahlungen i. H. v. 100 % der Vorjahres-Steuer zu leisten (preliminary tax). Die Steuererklärung ist bis zum 31.10. des Folgejahres einzureichen (Strafgebühren) – zugleich ist die verbleibende Steuerschuld (abzgl. Vorauszahlung) zu begleichen (Verzugszinsen 0,0322 %/Tag). Der Steuerbescheid wird von der Finanzbehörde umgehend nach Eingang der Steuererklärung erlassen.

C – Exkurs: Sozialversicherungsabgaben

Arbeitnehmer sind mit folgenden Beträgen der sozialversicherungspflichtig:

	AN	AG
Sozialversicherung – PRSI (Pay related social insurance) sofern BAL > 287 €/Woche	4,0 % Kappungsgrenze bei BAL 44.180,- € Freibetrag: 127 € / Woche	10,75 %
Gesundheitsabgabe (health contribution) sofern BAL > 356 €/Woche	2,0 %	. / .

Für Selbstständige betragen die Beiträge 3 % (PRSI) bzw. 2 % (Gesundheitsabgabe).

D – Körperschaftsteuer

Die Körperschaftsbesteuerung vollzieht sich – nach Abkehr vom Teilanrechnungsverfahren im Jahr 1999 – nach dem klassischen System: der Gewinn der Körperschaft wird vollständig auf Ebene des Unternehmens besteuert und ausgeschüttete Dividenden zudem beim Anteilseigner erfasst.

Bemessungsgrundlage

Die Bemessungsgrundlage wird aus dem handelsrechtlichen Jahresabschluss abgeleitet (Maßgeblichkeitsprinzip). Nicht einbezogen werden Dividendenzahlungen von inländischen Kapitalgesellschaften. Entsprechend des Schedulesprinzips müssen Einnahmen und Ausgaben – auch wenn diese im Jahresabschluss zusammengefasst wurden – auf die Schedules/Unterarten aufgeteilt werden, da diese ggf. einer unterschiedlichen steuerlichen Behandlung unterliegen! Unterschieden wird zwischen den Unterarten: Case I (gewerbliches Einkommen), Case III (unversteuertes Einkommen), Case IV (versteuerte Inlandseinkünfte), Case V (inländische Mieteinkünfte), chargeable gains (Veräußerung von Anlagegütern). Ausgehend vom Anschaffungskostenprinzip können lineare Abschreibungen geltend gemacht werden (degressive AfA nur in Ausnahmefällen):

PKW → 12,5 % (maximale BMG: € 22.000), Maschinen/sonstige Gegenstände → 12,5 %, Gebäude → 2 – 4 %, Hotels → 4 %. Für F&E-Ausgaben wird gem. Sec 33 des Finance Act 2004 ein tax credit i. H. v. 20 % der Aufwendungen gewährt. Die Vorratsbewertung orientiert sich am FIFO-Verfahren, Teilwertabschreibungen auf Kapitalbeteiligungen sind nicht möglich. Verluste sind nicht rücktragsfähig – unterfallen aber einem unbeschränkten Verlustvortrag. Die Verlustnutzung (group relief) innerhalb einer Konzerngruppe ist möglich, sofern eine Kapitalbeteiligung von 75 % (direkt/indirekt) erreicht wird.

KSt-Tarif:

Die Körperschaftsbesteuerung vollzieht sich nach folgenden Tarifen:

Normalsteuersatz „Standard rate“	aktiver Gewerbebetrieb - SC D Case I	12,5 %
Passive Einkommen „Investment/rental income“	Mieten, Zinsen, Lizenzen, Dividenden - Sc D Case III - Sc D Case IV - Sc D Case V	20 %
Sondersätze	Veräußerungsgewinne	20 %
Manufacturing rate	- Einkünfte aus industrieller Herstellung (begründet vor 23.07.1998) → schrittweises Auslaufen bis: 31.12.2010 - IFSC – „International Financial Service Centres“ (bewilligte DL im Bereich Banken, Versicherungen, Finanzberatung, Fondsmanagement in der Customs House Docks Area von Dublin – ca. 800 vor 31.07.1998)	10 %

	→ schrittweises Auslaufen bis: 31.12.2005 - Unternehmen im Zollfreigebiet des Flughafens Shannon mit EDV-Leistungen (SAZ) vor 31.05.1998 → schrittweises Auslaufen bis: 31.12.2005	
--	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

Steuererklärung

Die Steuererhebung erfolgt durch Selbstveranlagung. Eine Steuervorauszahlung (preliminary tax) ist i. H. v. 90 % der selbstgeschätzten Steuer bis 1 Monat vor Ablauf des Wirtschaftsjahres zu leisten. Die Steuererklärung ist 9 Monate nach Ablauf des Wirtschaftsjahres einzureichen – Verspätungen werden mit Strafgebühren i. H. v. 5 % auf die zu zahlende Steuer, max. 12.695 € (bzw. bei Abgabe später als 2 Monate: 10 %, max. 63.485 €) und der Versagung von Steuervergünstigungen geahndet. Die verbleibende Steuerschuld (abzüglich der Vorauszahlung) ist spätestens 9 Monate nach Ende des Wirtschaftsjahres zu begleichen.

E – Steuer auf Veräußerungsgewinne (capital gains tax)

Abweichend vom deutschen Steuerrecht unterliegen private und gewerbliche Veräußerungsgewinne einer gesonderten Besteuerung (entsprechende Gewinne von Körperschaften unterliegen der Körperschaftsteuer mit einem Sondersatz von 20 % - s. o.). Bemessungsgrundlage ist der Veräußerungspreis/Marktwert, gekürzt um die bis zum 31.12.2002 inflationsbereinigten Anschaffungskosten sowie Nebenkosten des Erwerbes/der Veräußerung.

Steuerfrei gestellt ist die Veräußerung der eigengenutzten Immobilie; des Weiteren wird ein Freibetrag i. H. v. 1.270 € pro Kalenderjahr gewährt. Der Steuersatz beträgt 20 % (ggf. 40 % bei ausländischen off-shore-fonds).

F – Mehrwertsteuer

Zum 01.11.1972 wurde ein Brutto-Allphasen-System mit Vorsteuerabzug gemäß der 6. EU-MwSt-Richtlinie eingeführt. Der Regelsteuersatz beträgt 21 %. Ein ermäßigter Steuersatz i. H. v. 13,5 % wird auf Bauleistungen, Zeitungen, Benzin, Strom sowie allgemeine Reparatur- und Instandhaltungsdienstleistungen angewendet. Ein besonderer Satz i. H. v. 4,4 % gilt für Viehbestände. Auf Lebensmittel, Medikamente, Bücher, medizinische Ausrüstung findet ein Null-Steuersatz Anwendung. Finanz- und Versicherungs- sowie medizinische Dienstleistungen sind steuerfrei gestellt. Eine Steuerschuldumkehr („reverse-charge“) findet bei bestimmten Leistungen statt. Kleinunternehmer bis zu einem Umsatz von 25.500 € (Dienstleistungen) bzw. 51.000 € (Lieferungen) können zur MwSt-Freiheit optieren. Der Vorsteuer-Abzug auf Treibstoff, Bewirtungskosten, Hotelunterbringung, Kauf/Miete eines PKW ist ausgeschlossen.

G – sonstige Steuern

Weiterhin werden folgende Steuern erhoben:

Erbschaft-/Schenkungssteuer

Erbschaft/Schenkung unterliegen der „capital acquisition tax“. Steuerfrei gestellt sind Übertragungen auf den Ehegatten, die Übertragung von Wohneigentum, sofern der Begünstigte darin wohnt, sowie ein Freibetrag i. H. v. 1.270 € pro Übertragenden. Bemessungsgrundlage ist der Marktwert, verringert um Verbindlichkeiten oder Zahlungen des Begünstigten. Abschläge bei Betriebsvermögen können gewährt werden. Abhängig vom Verwandtschaftsgrad variieren die Freibeträge:

Gruppe I	Eltern, Kinder, Kinder eines verstorbenen Kindes	456.438 €*
Gruppe II	Großeltern, Geschwister, Enkel	45.644 €*
Gruppe III	Sonstige Personen	22.822 €*
	* indexiert nach Warenkorb für Konsumgüter ab 2002 von folgenden Referenzwerten: 441.198 €/44.120 €/ 22.060 €	

Der Steuersatz beträgt einheitlich 20 %.

Zulassungssteuern

Bei erstmaliger Zulassung eines neuen/gebrauchten KFZ wird eine „vehicle registration tax“ auf den Marktpreis (OMSP – open market selling price) wie folgt erhoben.

- 1400 ccm	22,5 %
1401 – 1900 ccm	25 %
ab 1901 ccm	30 %

Kapitalsteuer

Auf den tatsächlichen Wert des zur Verfügung gestellten Stammkapitals einer in Irland registrierten Kapitalgesellschaft wird eine Kapitalsteuer i. H. v. 1 % erhoben.

Vermögenssteuer, Gewerbesteuer

Vermögenssteuer, lokale Gewerbesteuern sowie eine Liegenschaftsteuer (Abschaffung zum 05.04.1997) werden nicht erhoben. (Vo)

LITERATUREMPFEHLUNGEN

Internationales Steuerrecht

Grundkurs des Steuerrechts, Band 17

Auflage 2005, XXII, 279 S., Kartoniert, 29,95 €



ISBN 3-7910-2225-3

Dieses Lehrbuch stellt die Grundlagen des Internationalen Steuerrechts systematisch und methodisch dar. Mit einer Vielzahl von Beispielen, Fällen und Übungen wird der Stoff erläutert und verdeutlicht.

Das Werk ist als Einführung für die Steuerberatung sowie für in Unternehmen tätige Praktiker bestens geeignet, die sich bei der Behandlung internationaler Steuerfragen grundsätzlich und fallbezogen orientieren wollen. Dargestellt werden die innerstaatlichen Regelungen des Internationalen Steuerrechts sowie das Recht der Doppelbesteuerungsabkommen; ein weiterer Schwerpunkt ist die Stellung der Kapitalgesellschaften im Internationalen Steuerrecht.

Die wesentlichen aktuellen Gesetzesänderungen sind ebenso wie die Verwaltungsvorschriften und die neueste Rechtsprechung eingearbeitet.

Autoren:

Dr. Ekkehard Bächle, Professor an der Fachhochschule Ludwigsburg - Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen;

Johann-Paul Ott, Leitender Regierungsdirektor, Gruppenleiter Personal und Organisation Oberfinanzdirektion Stuttgart;

Diplom-Finanzwirt (FH) Thomas Rupp, Oberamtsrat und Sachbearbeiter im KSt/Außensteuerreferat im Finanzministerium Baden-Württemberg, Referent im Bereich Aus- und Fortbildung.

Die Steuerberaterprüfung

Michael Preißer (Hrsg.)

Band 1-3

4., überarbeitete und erweiterte Auflage 2005

XCIII, 2233 S., 3 Bände, 230,85 €

ISBN 3-7910-2450-7



Der Sonderpreis gilt nur bei Bezug aller Bände. Die Bände zogen werden.

Die Vorbereitung auf die Steuerberaterprüfung ist lang und kostenintensiv. Jedes Jahr versuchen über 10.000 Prüfungskandidaten den begehrten Abschluss zu erlangen. Die gut eingeführte Lehrbuchreihe „Die Steuerberaterprüfung“ liefert in kompakter, präziser Form den gesamten Prüfungsstoff der schriftlichen Steuerberaterprüfung. Die Intention der Bände: Fundierte Kenntnisse der Gesetzessystematik und

das richtige Gespür für steuerrechtliche Gesamtzusammenhänge zu vermitteln. Jeder Band liefert einen konzentrierten Überblick über die jeweils prüfungsrelevanten Themen. Die Neuauflagen orientieren sich insbesondere an den Prüfungsschwerpunkten aus dem letzten Jahr und den jüngsten Gesetzesänderungen. Rechtsstand ist 31.05.2005.

Band 1: Ertragsteuerrecht, 4., überarbeitete und erweiterte Auflage 2005. XXVI, 695 S. Geb., 89,95 €, ISBN 3-7910-2445-0

Band 2: Unternehmenssteuerrecht und Steuerbilanzrecht, 4., überarbeitete und erweiterte Auflage 2005. XXIX, 784 S. Geb., 89,95 €, ISBN 3-7910-2446-9

Band 3: Verfahrensrecht, Umsatzsteuerrecht und Erbschaftsteuerrecht, 4., überarbeitete und erweiterte Auflage 2005. XXXVIII, 754 S. Geb., 89,95 €, ISBN 3-7910-2447-7

Herausgeber:

Prof. Michael Preißer ist Steuerberater in der Hamburger Kanzlei BWS Graf Westphalen, Busch & Partner und Professor für Unternehmenssteuerrecht und Wirtschaftsprivatrecht an der Universität in Lüneburg (Ausbildung der Wirtschaftsjuristen).

Tipke/Lang – Steuerrecht

Der Lehrbuch-Klassiker zum Steuerrecht

18. Auflage 2005, 1176 Seiten, Lexikonformat, Gebundene Ausgabe
69,80 € ISBN 3-504-20138-X

Studienausgabe (broschiert), 54,80 € ISBN 3-504-20139-8

Verlag Dr. Otto Schmidt, Köln



Seit mehr als dreißig Jahren führt dieser Lehrbuchklassiker zuverlässig und sicher durch das viel zitierte Steuerchaos. Der Tipke/Lang stellt das gesamte aktuelle Steuerrecht in einem einzigen Band dar:

Nach einer Einführung in die schwierige Materie des Steuerrechts gibt das Werk zunächst einen Überblick über die Steuerrechtsgebiete und Steuergesetze und führt dabei in das internationale Steuerrecht und in das europäische Steuerrecht ein. Sodann wird mit dem Finanz- und Steuerverfassungsrecht das Fundament für die Stoffvermittlung gelegt. Dabei stehen das System und die systemtragenden Prinzipien des Steuerrechts im Mittelpunkt der Didaktik. Der Grundlagenteil wird durch eine Methodenlehre der Rechtsanwendung im Steuerrecht abgerundet.

Nach Darstellung von Grundbegriffen des Steuerrechtsverhältnisses und des allgemeinen Steuerschuldrechts führt das Lehrbuch in das besondere Steuerschuldrecht,

das Recht der Steuerarten, ein und informiert dabei über die anstehende Steuerform. Sodann werden die einzelnen Steuerarten dargestellt, besonders ausführlich das Einkommensteuerrecht, das Körperschaftsteuerrecht und das Umsatzsteuerrecht, zudem die Kirchensteuer, Gewerbesteuer, Erbschaft- und Schenkungsteuer, Grundsteuer, die speziellen Verkehr-, Verbrauch- und Aufwandsteuern.

In eigenen Kapiteln werden das Bilanz- und Unternehmenssteuerrecht sowie die Steuervergünstigungen einschließlich Gemeinnützigkeits- und Spendenrecht behandelt.

Darüber hinaus bietet der Klassiker eine ausführliche Darstellung des Steuerverfahrensrechts und eine Einführung in das Steuerstraf- und Steuerordnungswidrigkeitenrecht.